

Islam und Menschenrechte

Intellektueller Output II, Einheit VI



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Version Nr.	Autor, Institution	Datum/letzte Aktualisierung
1	<i>Tim Jensen</i>	<i>03.12.2018</i>
2	<i>Mette Nøddeskou</i>	<i>11.12.2018</i>

5. ISLAM UND MENSCHENRECHTE

Wie in den vorgehenden Lektüren von Einheit VI bereits hervortrat: Der Islam war, möglicherweise insbesondere, das Ziel von Kritik seitens jener Menschen, die behaupten, „Kämpfer“ für die Menschenrechte und deren Verteidiger zu sein. Obwohl einige der Kritiker als „Islamophobe“ eingestuft werden können, gilt dies nicht für alle Kritiker. Mehrere Wissenschaftler haben auch auf Probleme hingewiesen, nicht nur auf Probleme mit den Menschenrechten in islamischen oder muslimischen Ländern und Staaten (es gibt auch Probleme mit den Menschenrechten in Staaten mit anderen Mehrheitsreligionen), sondern auf Probleme, die sozusagen in der Struktur selbst angelegt sind, vor allem in der sogenannten Scharia sowie in den Menschenrechtserklärungen, die von verschiedenen muslimischen Organisationen abgegeben wurden. Kritiker verweisen auf die Prinzipien in der Scharia über die ungleichen Rechte von Männern und Frauen in Bezug auf z. B. Erbschaft (die Frau erbt grundsätzlich nur die Hälfte eines Mannes), Zeugenschaft vor Gericht (die Zeugenaussage einer Frau hat nur die Hälfte des Gewichts wie die eines Mannes) und die Heirat mit einem Nichtmuslim aus einer der anerkannten Religionen (ein Mann kann z. B. eine Christin oder eine Jüdin heiraten, aber eine Frau hat nicht das gleiche Recht).

Was die Kritik an den muslimischen Menschenrechtserklärungen betrifft (vor allem an der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam](#) [englisch], der [Kairoer Erklärung](#) [englisch] und der berühmten [Schrift](#) des Islamisten Abul A'la Mawdudi [englisch]), so stellen die vielen Kritiker (siehe die Verweise auf z. B. Mayer und An-Na'im sowie auf den Bericht des Dänischen Instituts für Menschenrechte von 2015) in erster Linie heraus, dass diese von Anfang bis Ende betonen würden, dass vor allem die Scharia oder in einigen Übersetzungen das Gesetz Gottes (Allah) über allem stehe und dass die Menschenrechtsgrundsätze daher immer dieser/diesem untergeordnet sein müssen. Auch wenn diese Erklärungen natürlich das Stereotyp bestätigen, das besagt, dass die Grundprinzipien des Islam und der Scharia keinen Platz für Menschenrechte lassen, stehen sie weder mit dem muslimischen Selbstverständnis noch den Analysen selbst der kritischsten Wissenschaftler ganz im Einklang. Einige Wissenschaftler, wie z. B. der dänische Religionswissenschaftler Skovgaard-Petersen (2005, 117), beginnen darauf hinzuweisen, dass Ägypten, Indien, der Iran, der Irak, der Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und die Türkei zu den 51 Ländern gehören, die die UNO gegründet haben, deren Charta von „Förderung und Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ spricht.

Er fährt fort (*ebd.*, 117):

„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde mit 48 Stimmen dafür und keiner Gegenstimme verabschiedet. Aber Saudi-Arabien enthielt sich aus Protest gegen

Art. 18, der das Recht auf einen Wechsel der Religion garantiert, und Art. 16, der Frauen und Männern gleiche Rechte in der Ehe und bei ihrer Auflösung gibt. Diese anfängliche Unterstützung der Allgemeinen Erklärung im Namen der muslimischen Staaten wird manchmal als das Werk der verwestlichten Eliten abgetan. Obwohl von den meisten Ländern wahrscheinlich behauptet werden kann, dass ihre Bürger wenig direktes Interesse an ihrer oder Einfluss auf ihre Ratifizierung der Allgemeinen Erklärung hatten, sollte zumindest angemerkt werden, dass viele muslimische Länder damals von Regierungen geführt wurden, die aus den Unabhängigkeitsbewegungen hervorgegangen sind, die in vielen Fällen demokratisch von einem Volksmandat gewählt wurden, das etwas solider war als die meisten Regierungen, die jemals danach an die Macht gekommen sind, zumindest im Nahen Osten.

Die zugrundeliegende Annahme, dass alles Prowestliche oder Säkulare keine Unterstützung der Bevölkerung finden kann, scheint mir die Universalität der Menschenrechtsidee zu unterschätzen, und wie gut sie sich in das vorherrschende öffentliche Verständnis von Politik und Rechten in der muslimischen Welt einfügte. Für viele Muslime in dieser Zeit war die übergreifende Erfahrung und das Problem der Imperialismus, und sie sahen sich als Verteidiger und Erhalter universeller politischer Rechte, die die Kolonialmächte ihren kolonialen Untertanen nicht zu gewähren bereit gewesen waren. Für sie war die Frage der politischen Rechte keine Frage von Ost und West. Die politischen Rechte gehörten ihnen."

Skovgaard-Petersen beschreibt und diskutiert danach im gleichen Artikel (119-120) mit Bezug auf Halliday (1996) vier verschiedene muslimische Positionen in Bezug auf die Menschenrechte:

1. Die *Assimilation* leugnet, dass es einen Konflikt gibt. Diese Position basiert auf einer Lesart der islamischen Tradition, die die Weisung des Korans gegen Zwang in der Religion, für gegenseitige Verständigung und das Streben nach dem Gemeinwohl betont. Sie wird immer nach der liberalsten Tendenz im klassischen islamischen Recht und der Interpretation des Korans suchen und sie als die legitimste und zutreffendste betrachten. Das ist die Position der Liberalen in der muslimischen Welt.
2. Die *Appropriation* betrachtet islamische Staaten als besonders engagierte Verfechter der Menschenrechte und den Westen wiederum als besonders menschenrechtsfeindlich. Das ist die Tendenz hinter den jüngsten islamischen Menschenrechtserklärungen. Gemäß dieser Position wurden die Menschenrechte von Gott schon vor langer Zeit gegeben, und alles, was wir tun müssen, ist, ihnen zu folgen.
3. Der *Partikularismus* behauptet, dass islamische Staaten auf einer anderen Kultur beruhen und daher ohne diese Kultur nicht kritisiert werden können. Dies ist

eine defensivere Position, die nicht den universellen Menschenrechten als solchen, sondern nur ihrer proklamierten Universalität widerspricht. Oder wie König Fahd es ausgedrückt hat: „Das demokratische System, das in der Welt vorherrscht, passt nicht zu uns in der Region.“

4. Die *Konfrontation* lehnt das weltliche Recht und alle nichtislamischen Vorstellungen von Gesetz und Rechten ab. Die Scharia muss auf der ganzen Welt eingeführt werden. Das ist die Position des Islamismus, so Halliday. Er erwähnt schließlich eine fünfte Variante, die Inkompatibilität, aber da dies eine Position nichtmuslimischer Kommentatoren ist, werden wir hier nicht darauf eingehen.

Somit ist das Bild immer weder schwarz noch weiß. Wenn es um Religionen, einschließlich des Islam, und die Menschenrechte geht. Wie an anderer Stelle beschrieben (Enheit V), ist nicht einmal der Buddhismus, klischeehaft fast das Gegenteil des Islam, so weiß, wie oft behauptet wird. Die jüngsten Ereignisse in Myanmar müssen daran erinnern, dass nicht nur die klassischen Schriften und Traditionen der Religionen weit offen für verschiedene Interpretationen sind: Die Tatsachen vor Ort und die Handlungen der Anhänger der verschiedenen Religionen stehen weder immer im Einklang mit den erklärten Idealen der Religionen (oder einiger ihrer Schriften und ihrer Interpretationen) noch mit den Idealen und Prinzipien der Menschenrechte.

Literatur (Auswahl)

An-Na'im, A. A., 1996, „Islamic Foundations of Religious Human Rights“ in: Witte J.J. & J. D. Van der Vyver (Hrsg.), *Religious Human Rights in Global Perspectives: Religious Perspectives*, Martinus Nijhoff Publishers: Boston

Evans, M. D., 2009, *Manual of the Wearing of Religious Symbols in Public Areas*. French edition: Manuel sur le port de symboles religieux dans les lieux publics. Council of Europe Publishing: Strasbourg Cedex

Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), 2005, *Human Rights, Democracy & Religion*, The Institute of Philosophy, Education, and the Study of Religions, University of Southern Denmark: Odense

Hackett, R. I. J., 2005, „Human Rights and Religion: Contributing to the Debate“, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op.cit.* 7-21

Halliday, F., 1996, „Human Rights and the Islamic Middle East“, in: Halliday, F., *Islam and The Myth of Confrontation*, Tauris: London, 133-159

Lassen, E. M., 2005, „International Human Rights Law and the Bible: Two International Norm-Setting Standards of the Modern World”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op.cit.* 84-97

Mayer, A., 1998, „Islamic Reservations to Human Rights Conventions. A Critical Assessment” in: Rutten, S. (Hrsg.), *Human rights and Islam*, teksten van het op 6 juni 1997 te Leiden gehouden vijftiende RIMO-symposium: Leiden

Mayer, A., 1999, *Islam and Human Rights*, 3. Ausg., Westview Press: Boulder

Skovgaard-Petersen, J., 2005, „Islamist Responses to Human Rights: The Contribution of Muhammad al-Ghazzali”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op.cit.* 116-126